

SATZUNG DER CONFEDERATION OF EUROPEAN PROBATION (CEP)

Artikel I

Auslegung

1. Jedes Wort in den Artikeln dieser Satzung, das sich auf das maskuline Geschlecht bezieht, könnte sich auch auf das feminine Geschlecht beziehen, und ein Wort, das sich auf das feminine Geschlecht bezieht, könnte sich auch auf das maskuline Geschlecht beziehen.
2. "Aufgaben" umfassen Befugnisse und Verpflichtungen, und wenn ein Bezug zur Durchführung von Aufgaben aufgeführt wird, ist damit auch die Ausführung der Befugnisse und Verpflichtungen gemeint.

Artikel II

Stellung, Ziele und Sitz der CEP

1. Die Confederation of European Probation, abgekürzt CEP, ist eine Vereinigung des bürgerlichen Rechts unter diesem Namen und unterliegt dem am Orte ihres Sitzes geltenden nationalen Recht. Zu ihren Mitgliedern zählen öffentliche und private Institutionen und Organisationen sowie natürliche Personen, deren Ziel das Angebot, die Bereitstellung und die Förderung von Bewährungs- und Straffälligenhilfe ist. Diese Dienste werden Interessenten angeboten sowie Forschungszentren, Ausbildungsinstitutionen und anderen (juristischen) Personen, die die Ziele der CEP unterstützen.
2. Das Ziel der CEP ist, die internationale Zusammenarbeit im Bereich nicht freiheitsentziehender Sanktionen und Maßnahmen zu fördern, insbesondere durch:
 - a. Austausch von Erfahrungen und Informationen;
 - b. Sammlung und Verbreitung von Informationen zu Gesetzgebung, Rechtswissenschaft und Praxis der Sozialarbeit in den europäischen Ländern im Bereich der nicht freiheitsentziehenden Sanktionen und Maßnahmen;
 - c. Benennung von Lösungen für gemeinsame Probleme;
 - d. Öffentlichkeitsarbeit für die Allgemeinheit;
 - e. Förderung von und Mitwirkung bei der wissenschaftlichen Forschung im Bereich der nicht freiheitsentziehenden Sanktionen und Maßnahmen;
 - f. Organisation von Konferenzen, Seminaren und Durchführung anderer Veranstaltungen;
 - g. Vermittlung sachverständiger Hilfe zur Entwicklung nicht freiheitsentziehender Sanktionen und Maßnahmen.
3. Der (eingetragene) Sitz der CEP ist Utrecht, Niederlande. Es gilt das niederländische Recht.

Artikel III

Mitgliedschaft

1. Die CEP hat drei (3) Arten von Mitgliedschaften: Vollmitglied, außerordentliches Mitglied und Ehrenmitglied. Außerordentliche Mitglieder haben dieselben Rechte und Verpflichtungen wie Vollmitglieder, sie haben aber kein Stimmrecht bei der Mitgliederversammlung (MV).
Der Generalsekretär der CEP überprüft die Anträge neuer Mitglieder, um festzustellen, ob die in der Satzung festgelegten Voraussetzungen erfüllt sind, und spricht dem Vorstand gegenüber eine Empfehlung aus, ob ein beitriftswilliges Mitglied vorläufig aufgenommen oder abgelehnt werden soll. Auf der nächstfolgenden MV muss dann endgültig entschieden werden, ob die vorläufig zugelassenen Mitglieder aufgenommen werden oder nicht. Beitrittswillige Mitglieder, die vom Vorstand abgelehnt wurden, können bei der MV Einspruch gegen diese Entscheidung einlegen.

2. Beitrittswillige Mitglieder, die vorläufig vom Vorstand bestätigt wurden, haben dieselben Rechte und Pflichten wie Vollmitglieder, deren Aufnahme jedoch dann von der nächstfolgenden MV endgültig genehmigt werden muss.

Artikel IV

Mitglieder

1. Eine Vollmitgliederschaft bei der CEP ist möglich für:
 - a. Organisationen und Institutionen, die aufgrund gesetzlicher oder satzungsgemäßer Regelung Straffälligen- oder Bewährungshilfe leisten und ihren Sitz oder Wohnsitz in einem Land haben, das in den Geltungsbereich des Europarates fällt.
 - b. Behörden, die für die Entwicklung und/oder Durchführung der in Absatz a genannten Dienstleistung im jeweiligen Land verantwortlich sind;
 - c. gemeinnützige oder staatliche Einrichtungen, die Bewährungs- und Straffälligenhilfe in Absprache mit den verantwortlichen Behörden durchführen, wenn der jeweilige Staat vergleichbare Dienste nicht zur Verfügung stellt.
2. Eine außerordentliche Mitgliedschaft in der CEP ist möglich für:
 - a. private Organisationen und gemeinnützige Einrichtungen, die ihren Sitz in einem Mitgliedstaat des Europarats haben und Bewährungs- und Straffälligenhilfe leisten. Diese Dienste werden in Absprache mit den verantwortlichen Behörden zusätzlich oder als Ergänzung zur Arbeit der Hauptdienstleister erbracht;
 - b. private Organisationen und gemeinnützige Einrichtungen, die ihren Sitz in einem Mitgliedsstaat des Europarats haben, und zwar keine Bewährungs- und Straffälligenhilfe durchführen, aber diese unterstützen und fördern;
 - c. Universitäten, Erwachsenenbildungseinrichtungen und Forschungsinstitute;
 - d. natürliche Personen, die die Ziele der CEP unterstützen;
 - e. gemeinnützige Organisationen, die Bewährungs- und Straffälligenhilfe in Absprache mit den verantwortlichen Behörden in einem Land durchführen.
3. Natürliche Personen oder Institutionen, die ihren Wohnsitz oder Sitz in einem Land außerhalb des Geltungsbereichs des Europarats haben, können assoziierte Mitglieder werden. Der CEP-Vorstand überprüft die Antragstellung, und die nächstfolgende MV entscheidet über eine assoziierte Mitgliedschaft. Mit einer assoziierten Mitgliedschaft sind keinerlei Verpflichtungen von beiden Seiten verbunden, es sei denn, etwas anderes wurde vereinbart.
4. Die Ehrenmitgliedschaft in der CEP kann solchen Personen gewährt werden, die sich im Bereich der sozialen Rehabilitation verdient gemacht haben. Die Ehrenmitgliedschaft wird vom Vorstand gewährt und auf der nächsten MV dann bestätigt. Mit einer Ehrenmitgliedschaft sind keinerlei Verpflichtungen, Aufgaben, Befugnisse oder Verantwortlichkeiten verbunden.
5. Ehrenmitglieder können zur Teilnahme an der MV eingeladen werden und haben ein Recht darauf, gehört zu werden. Ein Stimmrecht haben sie jedoch nicht.
6. Alle CEP-Mitglieder sind dazu verpflichtet, jährlich einen Mitgliedsbeitrag zu zahlen, um die laufenden Kosten der Organisation gemäß der im jeweiligen Haushaltsplan aufgeführten Posten zu decken.
7. Der Mitgliedsbeitrag wird vom CEP-Vorstand gemäß der in der Geschäftsordnung der CEP dargelegten allgemeinen Leitsätze festgelegt.

Artikel V

Organe und Funktionsträger

Die Organe und Funktionsträger der CEP sind:

- die Mitgliederversammlung (MV),
- der Vorstand,
- der Präsident und die Vize-Präsidenten,
- der Generalsekretär und die Mitarbeiter im Sekretariat,
- der Rechnungsprüfungsausschuss,
- der Abstimmungsausschuss.

Artikel VI

Die Mitgliederversammlung (MV)

1. Die Mitgliederversammlung (MV) entscheidet über die Unternehmenspolitik der CEP. Sie überprüft die Arbeit des Vorstands und der Mitarbeiter in der Zeit nach der jeweiligen MV und bestimmt die Strategie und die Prioritäten für die kommende Amtszeit in Übereinstimmung mit dem Haushaltsplan der CEP und einem Arbeitsplan, der gemäß Artikel XIII vom CEP-Vorstand als Entwurf erstellt wurde.
2. Zur MV gehören alle CEP-Mitglieder, mit Ausnahme der Ehrenmitglieder. Mitglieder, die keine natürlichen Personen sind, werden bei der MV von einer natürlichen Person vertreten, die im Namen des jeweiligen Mitglieds an Diskussionen teilnimmt und im Namen des jeweiligen Mitglieds abstimmt.
3. Den Vorsitz bei der MV hat der Präsident inne, im Vertretungsfall übernimmt das der Vize-Präsident. Im Falle seiner Verhinderung übernimmt ein anderes Vorstandsmitglied den Vorsitz.
4. Der Präsident oder der Vorstand darf Beobachter, Gutachter, Sachverständige und/oder Berater sowie ehemalige Funktionsträger zur MV einladen. Die Eingeladenen haben kein Stimmrecht.

Artikel VII

Die Befugnisse der Mitgliederversammlung

1. Folgende Befugnisse sind ausschließlich der MV vorbehalten:
 - a. die endgültige Entscheidung über die Aufnahme neuer Mitglieder und die Sperrung, den Ausschluss und die Disqualifizierung von aktiven Mitgliedern gemäß der Satzung und der Geschäftsordnung;
 - b. die Entscheidung über einen Widerspruch eines abgelehnten beitragswilligen Mitglieds wie beschrieben in Artikel III, Absatz 1;
 - c. die Festlegung der Liste der Aktivitäten und deren Prioritäten für eine Amtszeit, wie es in der Geschäftsordnung beschrieben ist;
 - d. die Annahme von Anträgen zur Änderung der Satzung der CEP;
 - e. die Festlegung der in ihrer Zuständigkeit liegenden Fragen des Finanzwesens, einschließlich der Genehmigung des Haushalts, der Jahresabrechnung und der jährlichen Mitgliedsbeiträge;
 - f. die Ernennung des Präsidenten, der Vize-Präsidenten und der anderen Vorstandsmitglieder, mit Ausnahme der in Artikel X, Absatz 4 genannten Maßnahmen;
 - g. die Suspendierung oder der Ausschluss des Präsidenten, der Vize-Präsidenten und der anderen Mitglieder des Vorstands;
 - h. die Auflösung der CEP und die darauf folgende Aufteilung des Guthabenüberschusses.
2. Die MV tritt alle drei Jahre zusammen. Ort und Zeit werden von der vorangehenden MV oder andernfalls vom Vorstand bestimmt.

3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand einberufen werden, wenn besondere Themen behandelt werden müssen.
4. Der Vorstand muss eine außerordentliche MV einberufen, wenn mindestens ein Fünftel (1/5) der Vollmitglieder einen schriftlichen Antrag stellt.
5. Beantragen der Präsident oder drei oder mehr Vollmitglieder auf einer MV, die Sitzung zu vertagen, die Behandlung einer oder mehrerer Punkte zu verschieben, die Tagesordnung zu verändern oder als Ausnahme einen Punkt aufzunehmen, der noch nicht auf der Tagesordnung steht, muss die MV sofort darüber abstimmen.
6. Wird ein Antrag wie in Absatz 5 beschrieben abgelehnt, kann er innerhalb dieser MV nicht nochmal aufgegriffen werden.
7. Die MV kann nur Beschlüsse fassen, wenn ein Drittel (1/3) aller Vollmitglieder oder deren Vertreter anwesend sind.

Artikel VIII

Abstimmungen bei der MV/Abstimmungsausschuss

1. Die CEP besitzt einen Abstimmungsausschuss. Die MV muss nach bindendem Vorschlag des Vorstands zwei oder mehr CEP-Mitglieder ernennen, die nicht für einen Posten oder eine Aufgabe kandidieren. Diese bilden den Abstimmungsausschuss. Die Ernennung dieser Mitglieder wird zu Beginn der MV durchgeführt.
2. Der Abstimmungsausschuss hat die Kontrolle und Entscheidungsbefugnis bei allen Angelegenheiten, die eine Abstimmung bei der MV betreffen.
3. Beschlüsse der MV bedürfen einer absoluten Mehrheit der Stimmen, es sei denn, die Satzung legt etwas anderes fest.
4. Folgende Beschlüsse können nur mit einer Zweidrittelmehrheit (2/3) der gültigen Stimmen bei der MV erfolgen:
 - a. Beschlüsse über Aufnahme, Suspendierung, Ausschluss oder Disqualifizierung von Mitgliedern gemäß den Ausführungen dieses Artikels und der Geschäftsordnung;
 - b. Beurteilung eines Widerspruchs eines vom Vorstand abgelehnten beitragswilligen Mitglieds;
 - c. Änderungen der Satzung;
 - d. Auflösung der CEP;
 - e. Aufteilung des Guthabenüberschusses im Falle einer Auflösung.
5. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
6. Jedes Vollmitglied besitzt eine Stimme.
7. Wenn ein Vollmitglied nicht an der MV teilnimmt, kann es einem anderen Mitglied schriftlich die Vollmacht erteilen, in seinem Namen eine Stimme abzugeben. Alle Vertreterstimmen müssen dem Generalsekretär mindestens zehn (10) Tage vor der MV schriftlich mitgeteilt werden. Als "schriftliche" Mitteilung zählt auch eine elektronische Mitteilung, beispielsweise eine E-Mail.
8. Ein suspendiertes Vollmitglied darf bei der MV keine Stimme abgeben.
9. Vollmitglieder haben kein Stimmrecht bei der MV, wenn sie vor Eröffnung der MV seit mehr als zwölf Monaten mit den Zahlungen ihres Mitgliedsbeitrages im Rückstand sind.

Artikel IX

Auflösung der CEP durch die Mitgliederversammlung

1. Die Auflösung der CEP erfolgt durch eine Entscheidung der MV, es sei denn, ein gültiges Gesetz oder finanzielle Vorschriften machen dies erforderlich.
2. Wird die CEP aufgelöst, muss die MV über die Verteilung des Guthabenüberschusses entscheiden.

Artikel X

Vorstand und Funktionsträger

1. Dem Vorstand obliegt die Leitung der CEP. Die Vorstandsmitglieder müssen im Interesse der Bewährungs- und Straffälligenhilfe in Europa handeln. Sie vertreten nicht die Interessen einer Dachgesellschaft oder einer Organisation. Dem Vorstand werden sämtlich Befugnisse übertragen, mit Ausnahme derjenigen, die in Übereinstimmungen mit diesen Artikeln und zwingendem Recht der MV übertragen wurden.
2. Die CEP besitzt eine Geschäftsordnung. In der Geschäftsordnung muss auf jeden Fall festgelegt werden, wie viel Leistung erbracht werden muss und auf welche Weise dies geschehen soll. Der Vorstand ist befugt, die Geschäftsordnung zu verändern, vorausgesetzt, diese Änderungen betreffen nicht die Befugnisse der MV und widersprechen nicht den wichtigsten Zielen der CEP und diesen Artikeln. Die MV kann den Vorstand damit beauftragen, Veränderungen durchzuführen.
3. Ein Vorstandsmitglied kann von einer Zweidrittelmehrheit (2/3) der amtierenden Vorstandsmitglieder suspendiert werden, wenn schwerwiegendes Fehlverhalten oder Verstöße gegen die Ziele der CEP vorliegen. Bei der nächstfolgenden MV muss entschieden werden, ob die Suspendierung aufgehoben oder das betreffende Vorstandsmitglied ausgeschlossen werden soll. Einem suspendierten Vorstandsmitglied ist es nicht gestattet, an Vorstandssitzungen teilzunehmen oder abzustimmen.
4. Der Vorstand besteht aus einem Präsidenten, zwei Vize-Präsidenten und mindestens neun weiteren Mitgliedern.
Die MV ernennt (und entlässt) den Präsidenten, zwei Vize-Präsidenten und mindestens drei, höchstens sechs Vorstandsmitglieder. Sie werden aus dem Kreis der Mitglieder berufen. Drei Mitglieder können vom Vorstand aus dem Kreis der Vollmitglieder und der außerordentlichen Mitglieder berufen werden, um sicherzustellen, dass besondere Fachkenntnisse und Interessen vertreten sind.
5. In der Zusammensetzung des Vorstands soll sich, so weit wie möglich, die Mitgliederstruktur der CEP widerspiegeln. Die europäischen Regionen, die öffentlichen und privaten Mitglieder, die Geschlechterverteilung und andere Interessen sollen angemessen vertreten sein.
6. Die Ernennung eines Vorstandsmitglieds gilt für eine Amtszeit von drei (3) Jahren. Den Vorstandsmitgliedern ist es nicht gestattet, mehr als zwei Amtszeiten im Amt zu bleiben, mit Ausnahme der Bestimmungen in Absatz 8.
7. Die vom Vorstand gewählten Vorstandsmitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die von der MV gewählten Vorstandsmitglieder.
8. Hat ein Vorstandsmitglied die Position des Präsidenten in einer zweiten Amtszeit inne, kann es als Präsident wiedergewählt werden. Ein Vorstandsmitglied darf nicht mehr als zwei Amtszeiten als Präsident fungieren.
9. Vorstandsmitglieder, die vorläufig kooptiert wurden, können sich innerhalb der ersten 18 Monate ihrer Amtszeit dafür qualifizieren, von der MV oder dem Vorstand für weitere zwei Amtszeiten gewählt zu werden.
10. Falls ein Posten im Vorstand vakant wird, ist der Vorstand befugt, ein vorläufiges Vorstandsmitglied zu ernennen. Der vakante Posten wird dann dauerhaft bei der nächstfolgenden MV besetzt. Die Befugnis, ein vorläufiges Vorstandsmitglied zu ernennen, verändert nicht die Befugnis des Vorstands, Vorstandsmitglieder gemäß Absatz 4 zu ernennen.
11. Vorläufige Vorstandsmitglieder werden ohne weitere Vorgaben aus dem Kreis der CEP-Mitglieder ernannt.

12. Wird der Posten des Präsidenten vakant, wird er vorübergehend durch einen Vize-Präsidenten besetzt, oder, falls dieser nicht zur Verfügung steht, durch ein Vorstandsmitglied, oder, falls dieses nicht zur Verfügung steht, durch ein anderes CEP-Mitglied. Der vakante Posten wird dauerhaft bei der nächstfolgenden MV besetzt.
13. Wird der Posten eines Vize-Präsidenten vakant, wählt der Vorstand einen vorläufigen Vize-Präsidenten aus dem Kreis der Mitglieder. Der vakante Posten wird dann dauerhaft bei der nächstfolgenden MV besetzt.
14. Der Präsident oder der Vorstand kann Beobachter, Gutachter, Sachverständige und/oder Berater sowie ehemalige Funktionsträger einladen, an gewissen Teilen der Vorstandssitzungen oder anderen Treffen teilzunehmen. Die eingeladenen Personen besitzen kein Stimmrecht.
15. Der Präsident führt den Vorsitz im Vorstand. Ist er abwesend, übernimmt das einer der Vize-Präsidenten oder, falls er nicht verfügbar ist, ein anderes Vorstandsmitglied.
16. Abgesehen von einer Entlassung durch die MV kann eine Mitgliedschaft im Vorstand folgendermaßen beendet werden:
 - a. durch die Beendigung der Mitgliedschaft dieser Person in der CEP;
 - b. durch eine Amtsniederlegung.

Artikel XI Präsident/Repräsentierung

1. Der Präsident ist befugt, die CEP zu repräsentieren.
2. Der Präsident und der Generalsekretär sind offiziell Mitglied aller Ausschüsse, Unterausschüsse und Gremien, die von der CEP ins Leben gerufen wurden. Sie sind jedoch nicht verpflichtet, als Mitglied dieser Ausschüsse und Gremien zu agieren.

Artikel XII

Der Generalsekretär und die Mitarbeiter des Sekretariats /Repräsentierung

1. Der Generalsekretär wird vom Vorstand ernannt.
2. Der Generalsekretär hat folgende Aufgaben und Befugnisse:
 - a. das Tagesgeschäft, die Finanzverwaltung und das Sekretariat zu leiten und im Einvernehmen mit dem Präsidenten alle notwendigen Befugnisse auszuüben;
 - b. alle Dokumente zu unterzeichnen, die im Zusammenhang mit der Leitung der Verwaltung der CEP stehen;
 - c. sicherzustellen, dass alle CEP-Aktivitäten in Übereinstimmung mit der Satzung und den Vorgaben der MV, des Präsidenten und des Vorstands durchgeführt werden;
 - d. die Entwürfe der Haushalts- und Arbeitspläne für den Vorstand vorzubereiten und die Umsetzung der vom Vorstand gebilligten Haushalts- und Arbeitspläne zu leiten;
 - e. an der MV, den Vorstands- und anderen CEP-Sitzungen als Berater teilzunehmen;
 - f. die Protokollierung der ordentlichen und außerordentlichen Sitzungen der MV, des Vorstands und anderer CEP-Sitzungen und den Versand der Protokolle an die Mitglieder zu leiten;
 - g. die CEP in Vertretung des Präsidenten zu repräsentieren.
3. Dem Generalsekretär ist es gestattet, in Absprache mit dem Präsidenten Aufgaben zu delegieren, um diese Verpflichtungen ausführen zu können.

Artikel XIII

Haushalt und Arbeitsplan der CEP

1. Der CEP-Vorstand legt der MV zur Genehmigung einen Entwurf eines 3-Jahres-Haushalts und eines Arbeitsplans vor, der an den Zielen der CEP ausgerichtet ist. Der Entwurf des Haushaltsplanes enthält vorläufige allgemeine Posten bezüglich der zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben.
2. Der CEP-Vorstand richtet einen Rücklagenfonds ein, der vom Vorstand betreut und unterhalten wird.
3. Der CEP-Vorstand ist verantwortlich für einen umsichtigen und angemessenen Umgang mit dem Haushalt der CEP. Er sichert die finanzielle Stabilität der CEP, erschließt zusätzliche Finanzquellen und überwacht den Rücklagenfonds.
4. Der Entwurf des Haushalts- und Arbeitsplans, der von der MV genehmigt wurde, wird vom CEP-Vorstand umgesetzt, in Abhängigkeit der jeweiligen Umstände. Er kann vom CEP-Vorstand überarbeitet oder geändert werden, wenn es notwendig erscheint. Dies muss auf der nächstfolgenden MV dann überprüft und genehmigt werden.
5. Die CEP trägt dafür Sorge, dass die von der CEP organisierten oder betreuten Veranstaltungen die echten Kosten einschließlich der Overheadkosten der CEP beinhalten und kostenneutral für die CEP durchgeführt werden.

Artikel XIV

Suspendierung und Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft ist beendet, wenn:
 - a. die Privatperson verstorben ist;
 - b. das Mitglied die Mitgliedschaft kündigt;
 - c. die Mitgliedschaft von der CEP gekündigt wird.
Dies kann der Fall sein, wenn ein Mitglied nicht mehr die in der Satzung festgelegten Anforderungen für eine Mitgliedschaft erfüllt, wenn es seine Pflichten gegenüber der CEP nicht erfüllt und wenn die CEP nicht davon ausgehen kann, dass die Mitgliedschaft fortgesetzt wird;
 - d. das Mitglied ausgeschlossen wird.
Dieser Ausschluss kann nur erfolgen, wenn sich ein Mitglied im Widerspruch zur Satzung, der Geschäftsordnung oder den Beschlüssen der CEP verhält oder den Ruf der CEP schädigt.
2. Wird ein Mitglied vorübergehend vom Vorstand suspendiert, muss diese Suspendierung auf der nächstfolgenden MV überprüft werden. Die MV kann eine Beendigung der Mitgliedschaft in Erwägung ziehen, wenn der Anlass für die Suspendierung nicht behoben wurde.
3. Die Kündigung der Mitgliedschaft muss zwei Monate vor Jahresende schriftlich erfolgen. Wird diese Frist nicht eingehalten, wird die Mitgliedschaft im folgenden Jahr fortgesetzt und der Mitgliedsbeitrag für das folgende Jahr wird fällig.

Artikel XV

Der Rechnungsprüfungsausschuss

1. Die MV richtet einen Rechnungsprüfungsausschuss ein, der aus mindestens zwei (2) Mitgliedern besteht, die nicht im Vorstand sind. Seine Aufgabe ist es, die vorläufigen Jahresabrechnungen zu überprüfen.
2. Der Rechnungsprüfungsausschuss legt dem CEP-Vorstand und der MV einen Abschlussbericht vor.
3. Der Rechnungsprüfungsausschuss ist berechtigt, Einsicht in alle Bücher und finanziellen Überlegungen zu erhalten.

Artikel XVI

Andere Ausschüsse

Zusätzlich zum Abstimmungs- und Rechnungsausschuss können sowohl die MV als auch der Vorstand Ausschüsse und Unterausschüsse nach eigenem Ermessen einrichten.